jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2001/03/26 30.6-3/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.2001

Rechtssatz

Lautet die Ausnahme vom Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge nach § 52 lit a Z 6 c StVO "ausgenommen Anrainer", und ist Anrainer ein Verein (eine Heeressportgruppe), dann kommt diese Berechtigung nur den satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organen zu, und nicht auch allen seinen Mitgliedern (vgl VwGH 29.9.1997, 2652/76). Daher war der Berufungswerber als einfaches Mitglied der Heeressportgruppe bei einer Zusatztafel ausgenommen Anrainer

Andernfalls hätte ihre Textierung beispielsweise "Zufahrt für Anrainer gestattet" oder "Ausgenommen Anrainerverkehr" lauten müssen, da in diesem Falle der Fahrzeugverkehr auch für Besucher und Angestellte der Anrainer (bzw ihre Mitglieder) gilt. Gleichfalls konnte eine Ausnahme vom Fahrverbot nicht auf einen Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung gestützt werden, zumal dieser Bescheid nur die Benutzung des dortigen Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt bewilligte. Hiefür musste das gegenständliche Straßenstück nicht zwingend befahren werden.

Schlagworte

Fahrverbot Ausnahme Anrainer Zusatztafel Verein Mitglieder

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at